Bundesrat Drucksache **121/00**

24.02.00

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2796 - zu dem

Dritten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 86/00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 121/00

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2796
23.02.00

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)
- Drucksachen 14/1515, 14/2345, 14/2665 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Christean Wagner

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Vermittlungsausschuss

Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter
Ortwin Runde	Wilhelm Schmidt	Dr. Christean Wagner

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BtMG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wie folgt gefasst:

"4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;"

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 - neu - BtMG)

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 13 Abs. 3 wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter "eine zentrale Stelle der Länder über die Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wird," durch die Wörter "das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten" ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter "eine zentrale Stelle der Länder" durch die Wörter "das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte" ersetzt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter "der zentralen Stelle der Länder" durch die Wörter "des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden und" ersetzt.

dd) In den Buchstaben d und e werden jeweils die Wörter "der zentralen Stelle der Länder" durch die Wörter "des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt bei der Wahrnehmung der ihm durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugewiesenen Aufgaben als vom Bund entliehenes Organ des jeweils zuständigen Landes; Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung an den Bund werden durch Vereinbarung geregelt."

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 39 Satz 1 BtMG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 39 Satz 1 die Angabe "zwölf Monate" durch die Angabe "24 Monate" ersetzt.

Bundesrat Drucksache **121/00** (Beschluss)

25.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 16. Dezember 1999 und vom 24. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946